



Identifikation von Personen im Handelsregister

11.01.2012

Zur Erfüllung der neuen Vorschriften der Handelsregisterverordnung (HRegV) zur Identifikation von natürlichen Personen (Art. 24 a und 24 b HRegV) empfiehlt es sich, bei jeder Anmeldung von Personen eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte einzureichen.

Die neuen Vorschriften gelten nicht nur für Personen des obersten Verwaltungs- und Leitungsorgans und zeichnungsberechtigte Personen, sondern auch für Gesellschafter und Gesellschafterinnen einer Personengesellschaft oder einer GmbH.